

Vereinsstatuten des Fischereivereines Drösing/Zistersdorf

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Fischereiverein Drösing/Zistersdorf"
2. Er hat seinen Sitz in Drösing und erstreckt seine Tätigkeit auf die vom Fischereiverein Drösing/Zistersdorf betreuten Gewässer, wobei die im Bereich Drösing gelegenen Gewässer von den Mitgliedern aus Drösing und die im Bereich Zistersdorf gelegenen Gewässer von den Mitgliedern aus Zistersdorf verwaltet und bewirtschaftet werden.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt
 - a) Interessenten am Fischereisport aus den Gemeinden Drösing und Zistersdorf, die Ausübung der Fischweid zu ermöglichen,
 - b) die Erhaltung und Förderung des Fischbestandes in den Fischgewässern,
 - c) den Natur und Gewässerschutz.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a) Vereinsausflüge
 - b) Versammlungen
 - c) Herausgabe von Informationsschreiben
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Lizenzgebühren
 - c) Spenden
 - d) Erträge aus Veranstaltungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, welche sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Ehrenmitglieder sind Personen, welche hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sein, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in der Marktgemeinde Drösing oder Stadtgemeinde Zistersdorf ihre Lebensinteressen und ihren Wohnsitz haben, und keine rechtskräftige Verurteilung nach den §§ 137 bis 140 Strafgesetzbuch aufweisen.
2. Die Anzahl der Mitglieder beträgt 30 Personen, wobei 2/3 auf Drösing und 1/3 auf Zistersdorf entfallen.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich bekanntgegeben werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Die schriftliche Austrittsanzeige kann auch dem Obmann oder dessen Stellvertreter persönlich übergeben werden. In diesem Fall ist der Tag der Übergabe maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden.

5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

2. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.

3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Lizenznehmer im Fischereirevier auf die Einhaltung der Vereinsbeschlüsse zu kontrollieren.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet den Mitgliedsbeitrag in den ersten beiden Kalendermonaten jedes Jahres in der vom Vorstand beschlossenen Höhe zu bezahlen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), der bereichsinterne Vorstand (§§ 14 und 15), die Rechnungsprüfer (§16) und das Schiedsgericht (§ 18).

§ 9: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle 3 Jahre statt.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichem

Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per e-mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene e-mail Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich oder per e-mail einzureichen.

5. Gültige Beschlüsse - außer solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist dem Vereinsvorstand spätestens bei Sitzungsbeginn auszufolgen.

7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Beschlüsse mit denen der Verein aufgelöst werden soll, das Statut des Vereines geändert, eine Ehrenmitgliedschaft aberkannt oder der gesamte Vorstand bzw. einzelne seiner Mitglieder enthoben werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;

- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern aus Drösing und sechs Mitgliedern aus Zistersdorf bei folgender Aufteilung:

- Drösing stellt den *Obmann*
- Zistersdorf stellt den *Obmannstellvertreter*
- Drösing stellt den *Schriftführer*
- Zistersdorf stellt den *Schriftführer Stellvertreter*
- Drösing stellt den *Kassier*
- Zistersdorf stellt den *Kassier Stellvertreter*
- Drösing stellt *drei Beisitzer*
- Zistersdorf stellt *drei Beisitzer*

2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder überhaupt auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, welche die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

3. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder per e-mail einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Aufnahme oder der Ausschluss eines Mitgliedes erfordern eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen.

7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, welches die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10)

9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten.

1. Beschlussfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Festsetzung der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge und Lizenzgebühren;
6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Absatz 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Vorstandes oder des bereichsinternen Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Inneverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung, des Vorstandes und des bereichsinternen Vorstandes Drösing.
7. Der Schriftführerstellvertreter führt die Protokolle des bereichsinternen Vorstandes Zistersdorf.
8. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich und führt die Vereinskassa für den Bereich Drösing.
9. Der Kassier Stellvertreter führt die Vereinskassa für den Bereich Zistersdorf.
10. Im Falle der Verhinderung treten an Stelle des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14: Bereichsinterner Vorstand

Angelegenheiten welche den Bereich Drösing betreffen, werden von den Vorstandsmitgliedern aus Drösing und Angelegenheiten welche den Bereich Zistersdorf betreffen, werden von den Vorstandsmitgliedern aus Zistersdorf

(bereichsinterner Vorstand), unter folgenden Voraussetzungen beschlossen:

- 1) Der Obmann (für Drösing) bzw. Obmann Stellvertreter (für Zistersdorf) hat die Vorstandsmitglieder des jeweiligen Bereiches schriftlich oder per e-mail zu einer Vorstandssitzung einzuladen.
- 2) Angelegenheiten welche vom bereichsinternen Vorstand Drösing behandelt werden, haben ausschließlich Drösinger Interessen zu betreffen. Angelegenheiten welche vom bereichsinternen Vorstand Zistersdorf behandelt werden, haben ausschließlich Zistersdorfer Interessen zu betreffen. (§ 1 Abs. 2)
- 3) Die Sitzung ist den Vorstandsmitgliedern des jeweils anderen Bereiches zeitgerecht schriftlich oder per e-mail anzuzeigen und die zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind bekanntzugeben.
- 4) Die Durchführung einer bereichsinternen Vorstandssitzung setzt das Einverständnis aller Vorstandsmitglieder voraus.
- 5) Der bereichsinterne Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15: Aufgaben des bereichsinternen Vorstandes

1. Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung stehende Punkte soweit sie dem § 14 Abs. 2 entsprechen und nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.
2. Nominierung der Kandidaten für den Vorstand. Die Nominierung der Kandidaten für den Vorstand findet für den Bereich Drösing vom bereichsinternen Vorstand Drösing und für den Bereich Zistersdorf vom bereichsinternen Vorstand Zistersdorf statt.
3. Verwaltung des Vereinsvermögens für den Bereich Drösing von den Vorstandsmitgliedern aus Drösing und für Zistersdorf von den Vorstandsmitgliedern aus Zistersdorf.

§ 16: Rechnungsprüfer

1. Je ein Rechnungsprüfer von Drösing und Zistersdorf werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der

Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie Prüfung der Finanzgebarung des Vereines in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 17: Wahlen und Beschlussfassungen

Bei Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung, im Vorstand, sowie im bereichsinternen Vorstand werden nur gültig abgegebene Stimmen gewertet wobei unerheblich ist ob einfache oder 2/3 Mehrheit gefordert ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 18: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem § 577 ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei oder fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein ordentliches Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Sollte ein Losentscheid notwendig sein, so werden zwei weitere ordentliche Vereinsmitglieder, ebenfalls durch das Los, namhaft gemacht. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit

Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs, bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19: Freiwillige Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden.

2. Die Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Fischereiverein Drösing/Zistersdorf verfolgt oder auch Zwecken der Sozialhilfe.